

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1247

A18

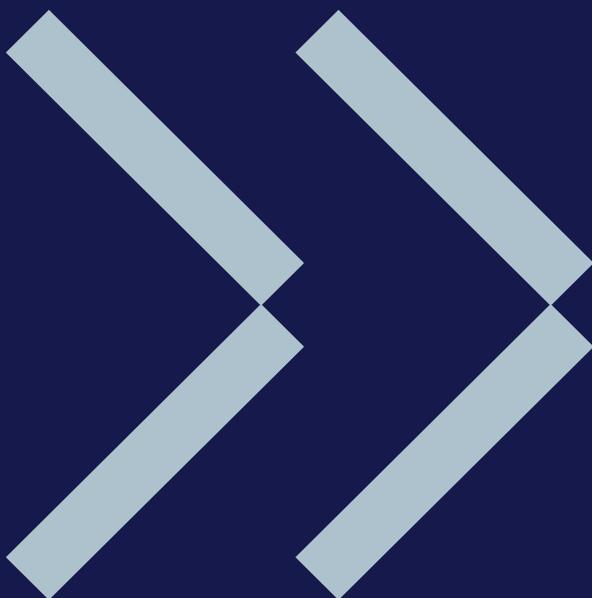
 **BVES**

STELLUNGNAHME

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG DES AUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFT,
INDUSTRIE, KLIMASCHUTZ UND ENERGIEDES LANDTAGES
NORDRHEIN-WESTFALEN ZUM

ANTRAG DER FRAKTION DER FDP: HOCHLAUF VON
SPEICHERTECHNOLOGIEN ALS SCHLÜSSEL FÜR
KLIMANEUTRALE ENERGIEWIRTSCHAFT VORANTREIBEN

30.01.2024



BVES-STELLUNGNAHME ZUM ANTRAG HOCHLAUF VON SPEICHERTECHNOLOGIEN ALS SCHLÜSSEL FÜR KLIMANEUTRALE ENERGIEWIRTSCHAFT VORANTREIBEN

Der BVES begrüßt den vorliegenden Antrag, dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme aus Sicht der Energiespeicherbranche und bittet um Berücksichtigung der folgenden Punkte.

Gleichzeitig möchten wir deutlich darauf hinweisen, dass der Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung mit dem Ausbau von Flexibilität durch Energiespeichersysteme flankiert werden muss. Das zukünftige Energieversorgungssystem hat einen deutlich wachsenden Flexibilitätsbedarf, um weiterhin die Versorgungssicherheit aufrechtzuerhalten, gleichzeitig die erneuerbare Erzeugung effizient zu nutzen, Abregelungen zu vermeiden und Systemkosten zu reduzieren. Dieser steigende Flexibilitätsbedarf wird zusätzlich erhöht durch die weitgehende Elektrifizierung der Sektoren Wärme und Mobilität. Der vorliegende Antrag liefert dabei eine wesentliche Grundlage um im Landtag und Bundesrat auf die notwendigen regulatorischen Maßnahmen zu einem schnellen marktgetriebenen Hochlauf von Energiespeicherkapazitäten hinzuwirken.

1. UMSETZUNG DER ENERGIESPEICHERDEFINITION

Das zukünftige Energieversorgungssystem hat einen deutlich wachsenden Flexibilitätsbedarf, um weiterhin die Versorgungssicherheit aufrechtzuerhalten. Dieser steigende Flexibilitätsbedarf wird zusätzlich erhöht durch die weitgehende Elektrifizierung der Sektoren Wärme und Mobilität. Ideales Werkzeug für Flexibilität sind Energiespeichersysteme.

Der Bundestag hat die Notwendigkeit der breiten Integration von Energiespeichern in das Energiesystem erkannt und folgerichtig zunächst eine Definition von Energiespeicheranlagen in das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eingefügt. Mit dieser Definition werden Energiespeicher zu einer eigenständigen Säule im Energiesystem, neben den bisherigen Elementen Energieerzeugung, Energienetze und Energieverbrauch. Im EnWG heißt es jetzt: EnWG § 3 Nr. 15d Energiespeicheranlagen Anlage in einem Elektrizitätsnetz, mit der die endgültige Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung verschoben wird oder mit der die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als ein anderer Energieträger erfolgt.¹ Diese gesetzliche Definition und der damit explizit zum Ausdruck gebrachte politische Wille, Energiespeicher von Steuern, Abgaben und Umlagen zu entlasten und so die Integration von Energiespeichern zu erleichtern und erst zu ermöglichen, ist wichtig und richtig.

Die Definition allein entfaltet jedoch erst dann in der erforderlichen Klarheit Rechtswirkungen in der energiewirtschaftlichen Praxis, wenn der Begriff auch in Gesetzen und Verordnungen genutzt wird sowie sprachlich einheitlich Verwendung findet. Bis dahin kommt der neuen Definition eher deklaratorischer Charakter zu. Der mit der Definition ausgedrückte politische Wille, einerseits das Energiesystem fit zu machen für die Integration von Energiespeichern und andererseits eine eigenständige Rolle von Energiespeichern in den Energiemärkten anzuerkennen, erfordert in der Praxis jedoch eine umfassendere Speicherstrategie.

Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Dezember vorgelegte Stromspeicherstrategie enthält wichtige Maßnahmen für Stromspeicher. Zwar wird die Bedeutung der Speicherdefinition in der Stromspeicherstrategie nicht korrekt dargestellt, dennoch legt sie wichtige Grundbausteine für einen passenden regulatorischen Rahmen.

¹ Bei der Formulierung „in einem Elektrizitätsnetz“ handelt es sich um einen Übersetzungsfehler aus dem Englischen (dort: „in the electricity system“), der bereits auf EU-Ebene erfolgt ist und korrigiert werden müsste, da aus dem Übersetzungsfehler wesentliche rechtliche Unklarheiten folgen. Die Formulierung „in the electricity system“ sollte allein eine Abgrenzung zu anderen Energiesystemen wie etwa dem Gassystem klarstellen. Auf das Transportmedium (Gasnetz oder Stromnetz) sollte explizit kein Bezug genommen werden. Der Übersetzungsfehler birgt das Risiko, dass bei Energiespeicheranlagen etwa innerhalb von Kundenanlagen in Frage steht, ob sie der Definition unterfallen, da sie nicht in ein Elektrizitätsnetz ausspeisen. Zudem findet der Begriff Elektrizitätsnetz an keiner weiteren Stelle im Energierecht Verwendung und ist auch nicht definiert. Diese drei Worte in der Definition sollten daher komplett gestrichen oder sprachlich angepasst werden.

2. GLEICHLAUF DER PRIVILEGIERUNG VON ERNEUERBAREN ENERGIEN UND SPEICHERN

Auf Bundesebene wurde im vergangenen Jahr und wird aktuell an vielen Regelungen gearbeitet, die den Ausbau von erneuerbaren Energien erleichtern soll. Dies betrifft sowohl Regelungen im Genehmigungsrecht als auch Fördermaßnahmen und Anpassungen in weitläufigeren Rechtsbereichen, wie dem Wegerecht.

Im Beispiel des Duldungsrecht, kommt es bislang oft zu langwierigen Verhandlungen mit Grundstückseigentümern, die dazu führen, dass teilweise enorme Umwege zum Netzverknüpfungspunkt und sehr hohe Entschädigungszahlungen in Kauf genommen werden müssen, um EE-Anlagen mit dem Netzverknüpfungspunkt zu verbinden. Im sog. „Solarpaket I“, über dessen zweiter Teil voraussichtlich im Februar im Bundestag und im März im Bundesrat abgestimmt wird, soll ein zentraler Hebel angesetzt werden, um die Inbetriebnahme von Erneuerbaren-Anlagen über das Duldungsrecht zu beschleunigen. Da PV-Speicher oft in Kombination mit Speicheranlagen gebaut werden, ist eine Ausweitung auf Energiespeicheranlagen sinnvoll, um eine Verzögerung des ganzen Projektes zu verhindern und eine Glättung des EE-Stroms anzureizen. Dies ist nur ein Beispiel, indem die Privilegierung von erneuerbaren Energieanlagen auch auf Energiespeicheranlagen ausgeweitet werden sollte.

In diesem Gesetzesentwurf sollte deshalb der Willen des Gesetzgebers, Speicher und erneuerbare Energien gleichermaßen zu fördern und in gleicher Weise zu privilegieren, zum Ausdruck kommen, um die Flexibilitätsziele im Energiesektor zu erreichen. Aufgabe der Bundesländer kann es folglich sein, auf diesen notwendigen Gleichlauf hinzuweisen, ihn in ihrer eigenen Regulierung mitzudenken und auf Bundesebene mitzugestalten.

3. AUSSCHLIEßLICHKEITSPRINZIP – ERHALT DER GRÜNSTROMEIGENSCHAFT

Sobald ein Energiespeicher an das Stromnetz angeschlossen ist und Netzstrom in den Speicher gelangt, verliert der komplette eingespeicherte erneuerbare Strom seine grüne Eigenschaft und wird zum Graustrom. An dieser Stelle braucht es eine Anpassung des Ausschließlichkeitsprinzips für Energiespeicher im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die eine Abgrenzung der Strommengen unter Nutzung entsprechender Messtechnik ermöglicht. So könnten Speicherkonzepte multifunktional und effizient genutzt werden und es bestehen bezüglich der zwischengespeicherten Strommengen keine ungerechtfertigten Nachteile. Eine Entlastung und Ausregelung der Stromnetze würden hiermit deutlich erleichtert.

Bereits geringste Mengen von Netzstrom verwandeln eingespeicherten EE-Strom in Graustrom, und zwar für die gesamte Abrechnungsperiode des gesamten Jahres. Sobald ein Energiespeicher an das Stromnetz angeschlossen ist und Netzstrom in den Speicher gelangt, verliert der komplette eingespeicherte erneuerbare Strom seine grüne Eigenschaft und wird zum Graustrom. Damit wird einerseits erneuerbarer Strom vernichtet, der dem Energiesystem nicht mehr zur Verfügung steht und andererseits wird so der Transport sowie die Nutzung von Grünstrom über das Netz und die effiziente Nutzung von Speicheranlagen verhindert.

Das Ausschließlichkeitsprinzip im EEG verhindert eine multivalente Speichernutzung und steht einer effektiven Speichernutzung entgegen. Vielmehr muss eine „Beimischung“ und bilanzielle Zuordnung von Grün- und Graustrom ermöglicht werden. Die neue Energiespeicherdefinition legt fest, dass Energiespeicherung nicht länger Verbrauch und Ausspeicherung nicht Erzeugung ist. Das bedeutet letztlich, dass die Energieeigenschaft im Speicher erhalten bleiben soll. Also Grün bleibt Grün und Grau bleibt Grau, jeweils über Strommengenähler abgrenzbar.

Das hat zur Folge, dass das Ausschließlichkeitsprinzip für Energiespeicher im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) angepasst werden muss. So können Speicherkonzepte multifunktional und effizient genutzt werden und es bestehen bezüglich der zwischengespeicherten Strommengen keine ungerechtfertigten Nachteile. Die Anpassung des Ausschließlichkeitsprinzips für Speicher macht die Erneuerbare Stromerzeugung zudem ortsunabhängiger und ist besonders für die notwendige Dekarbonisierung der Industrie von immenser Bedeutung.

Dabei muss stets gewährleistet werden, dass für Graustrom keine Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen werden kann. Die Abgrenzung der Strommengen stellt jedoch aufgrund der verfügbaren modernen Messtechniken kein Problem mehr dar.

4. NETZENTGELTE

Ein wesentliches Hemmnis für den Einsatz von Energiespeichern ist die Belastung mit Netzentgelten. Grundsätzlich werden sowohl für den Vorgang des Strombezugs zur Einspeicherung Netzentgelte, Abgaben und Umlagen erhoben und dann ein weiteres Mal nach dem Ausspeichern beim tatsächlichen Letztverbrauch der zuvor gespeicherten Energie.

Dieser Grundsatz widerspricht der Speicherdefinition, die nicht mehr von Erzeugung und Verbrauch von Energie spricht, sondern nur noch eine zeitliche Verschiebung von Energie durch den Speicher festschreibt. Dafür Netzentgelte zu erheben, entspricht nicht länger dem mit der Definition zum Ausdruck gebrachten politischen Willen und steht zudem im Gegensatz zur europäischen Binnenmarktrichtlinie (BMRL) sowie der Binnenmarktverordnung Strom (BMVO). In den Verordnungen wird festgelegt, dass Netzentgelte nicht zu einer Benachteiligung der Energiespeicherung führen dürfen sowie eine positive oder negative Diskriminierung zwischengespeicherter elektrischer Energie (vgl. Art. 18 BMVO und Erwägungsgrund 39 der BMVO) ausgeschlossen werden muss.

Entsprechend ist im EnWG festzulegen, dass für die Energiespeicherung grundsätzlich keine Netzentgelte, Abgaben und Umlagen erhoben werden. Bereits bestehende Befreiungstatbestände für gewisse Speichervorgänge etwa in § 118 Abs. 6 EnWG müssen entsprechend angepasst und insbesondere entfristet werden.

Die bestehenden Fristen laufen 2029, also bereits in einigen Jahren aus. Dieser drohende Fristablauf der Netzentgeltbefreiung wirkt sich bereits heute sehr deutlich auf Speicherprojekte aus. So werden wegen der rechtlichen Unsicherheiten konkrete Planungen für Speicher gestoppt und Projekte nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist die kommende Regelung nicht mit Fristen zu versehen, sondern ist als zeitlich unbefristeter Grundsatz zu formulieren. Eine derartige grundsätzliche Festlegung stellt auch keine systemische Bevorzugung oder Sonderbehandlung von Energiespeichern dar, da lediglich die unzulässige Doppelbelastung verhindert wird. Gleichzeitig gilt es, die Regelung technologieneutral zu

treffen für alle Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie im Sinne der EU-Richtlinie und der Definition im EnWG. Sonderregelungen zu einzelnen Technologien können gestrichen werden.

Ein weiteres Problem im Kontext der aktuell noch geltenden Netzentgeltregelung für Energiespeicher ist, dass moderne Speicherbetriebsmodelle, die technische Möglichkeiten von Speichern effizient ausnutzen (insb. Multi-Use Modelle) nicht von der bisherigen Befreiung aus § 118 VI EnWG profitiert haben und so weiterhin benachteiligt sind. Auch Energiespeicher, die nicht ausschließlich Leistungen für den Netzbetreiber erbringen, sondern daneben weitere, jedoch in den Strommengen abgrenzbare Betriebsmodelle sowie Systemdienstleistungen erbringen, müssen von der Befreiung von Netzentgelten in der erforderlichen Klarheit umfasst sein, um eine unzulässige Doppelbelastung zu verhindern.

Einer grundsätzlichen Neuregelung der Netzentgeltbelastung für Energiespeichieranlagen steht auch nicht das EuGH-Urteil vom September 2021 entgegen. Zwar ordnet das Urteil die Festlegung von Bedingungen und Methoden für die Erhebung von Netzentgelten der nationalen Regulierungsbehörde zu, doch generelle Bestimmungen zur Tragung von Netzentgelten, wie hier für Energiespeichieranlagen vorgesehen, obliegen weiterhin dem Gesetzgeber.

5. NETZANSCHLUSS

5.1 STANDARDISIERUNG DER NETZANSCHLUSSBEDINGUNGEN

Um den Netzanschlussprozess zu verbessern, müssen weiterhin eine stärkere Standardisierung der Anschlussbedingungen innerhalb Deutschlands sowie universelle Fristen im Netzanschlussprozess angestrebt werden. Eine Lösung kann eine Acht-Wochen-Frist für den Abschluss der Netzanschlussprüfung für alle Anlagen in allen Spannungsebenen des Verteilnetzes sein. Weiterhin kann der Prozess beschleunigt werden, in dem der Netzbetreiber die Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen innerhalb einer Woche prüfen muss.

Neben den langen Prozessen bei der Netzanschlussprüfung führen in Deutschland die regional sehr unterschiedlichen technischen Anschlussbedingungen aktuell zu deutlichem Mehraufwand und verlangsamen die Netzanschlussverfahren nochmals erheblich.

Hat ein Netzbetreiber zudem die technischen Anschlussbedingungen noch nicht auf die aktuell geltenden technischen Anschlussregeln angepasst, entsteht für die Anbieter eine große Rechtsunsicherheit dahingehend, dass während des laufenden Antragsverfahrens oder auch erst nach Inbetriebnahme die technischen Anschlussbedingungen durch den Netzbetreiber geändert werden. Dies führt in der Praxis oft zu zusätzlichen technischen Anforderungen, die nachträglich durch den Speicherbetreiber umgesetzt werden müssen. Derzeit ist nicht eindeutig rechtlich geregelt, ob und zu welchem Grad derartige Nachforderungen durch den Netzbetreiber aufgrund einer Anpassung der technischen Anschlussbedingungen gestellt werden dürfen. Zugleich braucht es eine kurze Frist zu Einbeziehung der technischen Anschlussregeln in die technischen Anschlussbedingungen durch die Netzbetreiber.

Eine - soweit mögliche - Standardisierung in Bezug auf abweichende Anforderungen aufgrund technischer Besonderheiten des Netzgebietes sollte aus unserer Sicht angestrebt werden, sodass gleichartige technische Besonderheiten auch netzgebietsübergreifend möglichst gleich ausgestaltet werden, zum Beispiel mit bestimmten Optionsmöglichkeiten der Netzbetreiber bei der Gestaltung der technischen Anschlussbedingungen.

5.2 DIGITALISIERUNG DES NETZANSCHLUSSPROZESS

Der gesamte Netzanschlussprozess für Energiewendetechnologien (PV-Anlage, Speicher, Wallbox und Wärmepumpe) muss bei jedem VNB digital über ein Webportal abgewickelt werden können. Bisher ist nur einer von insgesamt acht Schritten für zukünftige Anlagenbetreiber ab 2024 vom VNB verpflichtend digital anzubieten. Dies ist das initiale Netzanschlussbegehren, d.h. die Anfrage, ob eine Anlage gebaut werden darf. Die weiteren Schritte für den physischen Netzanschluss müssen bislang nicht digital angeboten werden und erfolgen weiterhin in Papierform.

In Anbetracht der hohen Zubau-Zahlen von PV-Anlagen und dem PV-Ziel der Bundesregierung sowie anderen Energiewendetechnologien, sieht sich die Branche und Behörden einem hohen Papieraufwand entgegen, der wichtige Ressourcen bindet. Folglich konterkariert die aktuelle Praxis leider viele geplante Maßnahmen zum gewünschten Bürokratieabbau. Natürlich wird weiterhin ein reger Austausch zwischen den Akteuren stattfinden müssen und praktische Arbeit dazu ist bereits getan. An dieser Stelle kann auf Leitfaden des BDEW verwiesen werden, der bereits standardisierte Prozesse gesammelt und ausgewertet hat, womit die Ausarbeitung für einen digitalisierten Netzanschlussprozess vorliegt. Mit geringem Aufwand kann dies nun rechtlich verbindlich umgesetzt werden.

5.3 BAUKOSTENZUSCHÜSSE

Die Speicherdefinition soll insbesondere bewirken, dass Flexibilität durch Speicher leichter und schneller in das Energiesystem integriert werden kann. Die Integration von Speichern wird aktuell jedoch noch deutlich belastet, da für den Netzanschluss von Energiespeichern vielfach Baukostenzuschüsse durch die Netzbetreiber verlangt werden.

Diese Baukostenzuschüsse sind zudem nicht einheitlich, sondern schwanken in großen Bandbreiten von Netzbetreiber zu Netzbetreiber und von Standort zu Standort. Dies führt dazu, dass Energiespeicherprojekte nicht umgesetzt werden oder immer wieder nicht den besten Standort wählen, um Flexibilität anzubieten, sondern aufgrund der hohen Baukostenzuschüsse auf andere Standorte ausweichen.

In der Praxis erschwert und belastet dies den effektiven Einsatz von Energiespeichern für das Energiesystem. Es braucht, ebenso wie bei den Netznutzungsentgelten, eine gleichlautende und grundsätzliche Festlegung an geeigneter Stelle, dass beim Anschluss von Energiespeichern keine Baukostenzuschüsse erhoben werden.

6. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND ABSCHLIEßENDE EMPFEHLUNGEN

6.1 BEACHTUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF ANDERE GESETZGEBUNGSBEREICHE

Die Regulierung für Energiespeicher ist mittlerweile nicht mehr allein auf den Energiesektor und Energiefachbereiche in Ministerien beschränkt. Auch im Baurecht, Umweltrecht und andere Rechtsbereiche nehmen zunehmend eine wichtige Rolle in Hinblick auf die Möglichkeiten zum Hochlauf von Speichertechnologien ein.

Ein Beispiel im Baurecht steht die Musterbauverordnung für elektrische Betriebsräume dar. Im Zuge ihrer letzten Überarbeitung wurde ein Zusatz eingefügt, der die Einrichtung eines elektrischen Betriebsraums für Speicheranlagen, die eine Kapazität von 20kWh überschreiten, vorsieht. Diese Regelung basiert auf nicht mehr aktuellen Erfahrungsgrößen mit Energiespeichern und sieht eine Fehleinstufung von eigensicheren Anlagen vor. Der aktuelle Trend zielt auf größere Energiespeicheranlagen ab, die auch den Betrieb einer Wärmepumpe, das Laden eines Elektrofahrzeugs und weitere Verbraucher miteinbeziehen. Schon heute überschreitet ein Drittel der neuinstallierten Kleinspeicher diese Größe.

Zudem wird die Errichtung von Energiespeichern durch den uns vorliegenden Entwurf in weiten Bereichen insbesondere der Gebäudeklasse 1 wirtschaftlich stark eingeschränkt, da die vorgeschlagene Grenze nicht die in der Regel übliche Einsatzgrenze für diesen Gebäudebereich darstellt. Die Möglichkeiten der Nutzung erneuerbarer Energien in Verbindung mit Energiespeichern, unter anderem im kleingewerblichen Bereich, würden durch diese Regelung stark eingeschränkt werden.

Wir möchten deshalb dazu anhalten, bei der Ausarbeitung von Gesetzen, Verordnungen und anderer Regulatorik, stets die Ausstrahlung auf andere Regelungsbereiche, insbesondere Energiespeicher, zu beachten, um unerwünschte Auswirkungen zu vermeiden.

6.2 EINRICHTUNG EINER CLEARINGSTELLE

Um den Speicherhochlauf zu begleiten, sehen wir einen großen Vorteil in der Einrichtung einer näher zu gestaltenden Clearingstelle, die als zentraler Ansprechpartner für regulative Hürden fungiert.

6.3 TECHNOLOGIEOFFENHEIT

Schließlich ist zu beachten, dass Regelungen immer möglichst technologieoffen gestaltet sein sollten, um Innovationen zuzulassen und die Entscheidung über die Technologie dem Anwender der Technologie zu überlassen, der diese nutzen und finanzieren möchte. Dies sollte sich in der Regulatorik widerspiegeln.

6.4 EINE NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE SPEICHERSTRATEGIE

In einer eigenständigen Speicherstrategie, die möglichst sektorenübergreifend, Strom, Wärme und Wasserstoff vereint, sehen wir großes Potenzial, um den Hochlauf für Speicher in Nordrhein-Westfalen zu beschleunigen. Für den weiteren Dialog, die Vermittlung von Expertinnen und Experten und die Entwicklung einer Speicherstrategie stehen wir als Branchenverband gerne zur Verfügung.